

Kooperationsvertrag

Eckpunkte für die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft für die Planung, die Finanzierung, den Bau sowie den Betrieb einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage

Die Kooperationspartner

- 1) Stadt Husum Rathaus (der Bürgermeister), Zingel 10 25813 Husum
- 2) Gemeinde Sankt Peter-Ording, Welter Str. 1, 25836 Garding
- 3) Wasserverband Norderdithmarschen, Nordstrander Straße 26, 25746 Heide,
- 4) Stadt Tönning, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Tönning, Am Markt 1, 25832 Tönning,
- 5) Stadt Wyk auf Föhr, Hafendeich 17, 25938 Wyk auf Föhr,
- 6) Wasserverband Treene, Osterwittbekfeld 40, 25872 Wittbek
- 7) Gemeinde Langenhorn, Dorfstr. 148, 25842 Langenhorn,
- 8) Gemeinde Bordelum, Theodor-Storm-Str. 2, 25821 Bredstedt,
- 9) Energieversorgung Sylt GmbH, Friesische Str. 53, 25980 Sylt/Westerland,
- 10) Ver- und Entsorgung Norddörfer GmbH, Möwenweg 1, 25999 Kampen,
- 11) Stadt Niebüll, Hauptstraße 44, 25899 Niebüll,
- 12) Gemeinde Leck, Kommunalbetriebe Leck, Marktstr. 7-9, 25917 Leck,
- 13) Zweckverband Wasserversorgung Drei Harden, Gotteskoogstr. 46, 25899 Niebüll,
- 14) Wasserverband Nord, Wanderuper Weg 23, 24988 Oeversee,
- 15) Stadt Rendsburg - Die Bürgermeisterin, Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Rendsburg“, Am Gymnasium 4, 24768 Rendsburg
- 16) Gemeindewerke Hohenwestedt Kommunalservice, Am Gaswerk 8, 24594 Hohenwestedt
- 17) Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung, Werkstr. 1, 24837 Schleswig
- 18) Technisches Betriebszentrum Anstalt öffentlichen Rechts, Schleswiger Str. 76, 24941 Flensburg
- 19) AZV Region Heide, Hinrich-Schmidt-Str. 16, 25746 Heide und
- 20) Gemeinde Viöl, Westerende 41, 25884 Viöl.

- nachfolgend Kooperationspartner genannt –

schließen folgenden Kooperationsvertrag:

Präambel

Die Kooperationspartner beabsichtigen, zur Gewährleistung von Entsorgungssicherheit eine Klärschlamm Entsorgungsgesellschaft zu gründen. Gesellschaftszweck soll die Planung, die Finanzierung, der Bau sowie der Betrieb einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage (MKVA) sein, deren Errichtung und Betrieb für jeden Kooperationspartner einzeln nicht wirtschaftlich zweckmäßig und kaufmännisch vernünftig darstellbar ist. Die Kooperationspartner beabsichtigen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Klärschlämme der Gesellschaft zur thermischen Verwertung auf der Grundlage von Klärschlamm Entsorgungsverträgen zu überlassen. Der noch zu erarbeitende Gesellschaftsvertrag und die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit haben auch das Ziel, allen beteiligten Kooperationspartnern jeweils angemessene Mitwirkungsbefugnisse und Einflussnahmemöglichkeiten einzuräumen.

Zu diesen Zwecken bekräftigen die Kooperationspartner ihre Bereitschaft zu einer langfristigen, vertrauensvollen Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrages, der sich als Absichtserklärung versteht, mit der die Kooperationspartner noch keine einforderbaren Pflichten begründen, insbesondere nicht die Pflicht zur Beteiligung an einer gemeinsamen Gesellschaft.

§ 1

Projekt und Zielsetzungen

1. Die Kooperationspartner beabsichtigen, gemeinsam

- die Planung,
- die Finanzierung,
- den Bau und
- den Betrieb

einer neu zu errichtenden Klärschlammmonoverbrennungsanlage umzusetzen. Die Kooperationspartner werden zur Durchführung des Projekts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags zusammenarbeiten.

2. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die Gründung einer Klärschlamm Entsorgungsgesellschaft (voraussichtlich in Form einer GmbH) zur Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit. Die gegründete Gesellschaft soll sodann die in Ziff. 1 bezeichneten Tätigkeiten durchführen.

3. Die Verbrennungsanlage soll die Verwertung des bei den Kooperationspartnern anfallenden Klärschlammes im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherstellen. Zweck der Gesellschaft ist dabei vor allem die Rückgewinnung von Nährstoffen, insbesondere von Phosphor.
4. Die Partner wollen sicherstellen, dass durch die Kooperation
 - die Errichtung der Verbrennungsanlage vereinbarungsgemäß und wirtschaftlich,
 - der Betrieb der Verbrennungsanlage sicher, effizient, ressourcenschonend, nachhaltig und wirtschaftlichund
 - die Klärschlammverwertung oder -entsorgung bedarfsgerecht, fachgerecht und stets an sich während der Vertragslaufzeit verändernde Bedürfnisse angepasst gestaltet werden.
5. Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass bei der Planung und Durchführung des Projekts alle gesetzlichen Bestimmungen, untergesetzlichen Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sowie die behördlichen Auflagen einzuhalten sind.

§ 2 Umsetzung des Projekts

Die Kooperationspartner verständigen sich auf folgende Punkte, die Grundlage der weiteren Verfolgung des Projekts sein sollen:

1. Für den Bau der Anlage haben die Kooperationspartner alternativ die Standorte, Flensburg, Husum, Rendsburg oder Schleswig ins Auge gefasst und beabsichtigen, sich noch auf einen dieser Standorte zu einigen.
2. Die Kooperationspartner beabsichtigen, Gründungsgesellschafter der zu errichtenden Gesellschaft zu werden. Die noch zu erarbeitende endgültige Gesellschaftsstruktur einschließlich des Umfangs der jeweiligen Geschäftsanteile sowie die Verteilung von Chancen und Risiken aus der Gesellschafterstellung soll sich grundsätzlich nach den Anteilen der Gesellschafter an der Gesamtklärschlammmenge richten (Klärschlammmenge in

Trockensubstanzgehalt nach noch genauer zu bestimmenden Regelungen). Dabei sind alle Maßgaben der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung, insbesondere die Anforderungen aus den §§ 101, 102 GO, einzuhalten.

3. Die Kooperationspartner beabsichtigen, gemeinsam Regelungen für eine Aufnahme weiterer kommunaler Gesellschafter zu erarbeiten. Es besteht Konsens, dass sich neue Gesellschafter angemessen an den Vorlaufkosten, beispielsweise durch ein Agio auf die Stammeinlage und die Gesellschaftereinlage, zu beteiligen haben. Zudem beabsichtigen die Kooperationspartner, Regelungen für eine Annahme von Klärschlämmen Dritter zu erarbeiten. Dabei sind die Grenzen der vergaberechtlichen Privilegierungen aus § 108 Abs. 5 GWB zu berücksichtigen.

4. Zur Finanzierung der Gesellschaft beabsichtigen die Kooperationspartner Einlagen zu leisten, deren Höhe sich nach den voraussichtlichen, künftig überlassenen Klärschlamm-mengen richtet. Der Anteil an der Summe der Einlagen beträgt danach voraussichtlich

| | |
|--|----------|
| für Flensburg | 26,19%, |
| für Husum | 14,06 %, |
| für Rendsburg | 13,03 %, |
| für Schleswig | 7,19 %, |
| für Wasserverband Nord | 6,91 %, |
| für Energieversorger Sylt GmbH | 5,26 %, |
| für Heide | 4,95 %, |
| für Niebüll | 3,93 %, |
| für Gemeindewerke Hohenwestedt | 3,50 %, |
| für Sankt Peter-Ording | 3,49 %, |
| für Wasserverband Norderdithmarschen | 3,41 %, |
| für Stadt Wyk auf Föhr / Utersum | 1,85 %, |
| für Zweckverband Drei Harden | 1,34 %, |
| für Ver- und Entsorgung Norddörper Sylt GmbH | 1,27 %, |
| für Tönning | 0,94%, |
| für Langenhorn | 0,76 %, |
| für Wasserverband Treene | 0,72 %, |
| für Kommunalbetriebe Leck | 0,64 %, |
| für Viöl | 0,44 %, |
| für Bordelum | 0,13 %. |

5. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Gesellschaft den Transport des Klärschlammes von den Kläranlagen zur MKVA als Leistung gegenüber allen Gesellschaftern erbringen soll. Die hierbei der Gesellschaft entstehenden Transportkosten werden leistungsproportional gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter abgerechnet, mindestens unter Berücksichtigung von Menge und Entfernung.
6. Die Kooperationspartner gehen bisher von einer einhundertprozentigen Fremdfinanzierung der zu errichtenden MKVA aus. Sollte sich in den Bankengesprächen herausstellen, dass eine 100%-ige Fremdkapitalfinanzierung nicht zielführend ist, ist eine Projektfinanzierung eine weitere Option; in diesem Fall würde über eine Eigenkapitalerhöhung zu entscheiden sein.
7. Die Kooperationspartner beabsichtigen, mit Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, in welchem die Investitionen zur Ausschreibung und Errichtung der Anlage festgelegt werden oder in welchem die Beschlussfassung über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage erfolgt, ihren avisierten Klärschlamm (Trockensubstanzgehalt mindestens ca. 18%) dauerhaft, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 20 Jahren zur Verwertung in der MKVA ab dem Datum der Inbetriebnahme der Anlage zu verwerten.
8. Die Kooperationspartner beabsichtigen, kurzfristig gemeinsam Regelungen zur Nutzung standortspezifischer Synergien und zum Leistungsaustausch mit den Gesellschaftern nach folgenden Grundsätzen zu erarbeiten:

Sämtliche Verträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, die einen Leistungsaustausch begründen, sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit zu prüfen und an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Bei der Vertragsgestaltung und Vertragserfüllung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Dienstleistungen sollen jeweils dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorgaben, den ordnungspolitischen Anforderungen und den Grundlagen der Zusammenarbeit der Partner entsprechen.
- Leistungsart und -umfang sowie das durch die Gesellschaft geschuldete Entgelt sind einvernehmlich unter Einbindung aller Gesellschafter zu bestimmen.

§ 3

Finale Investitionsentscheidung

Die endgültige Entscheidung der GmbH, die MVKA zu bauen (finale Investitionsentscheidung), ist aufgrund entsprechender Regeln im Gesellschaftsvertrag durch die Gesellschafterversammlung einstimmig zu beschließen, sobald die Anlagenplanung vorliegt, ein Businessplan für den Betrieb der Anlage erstellt ist und die Rahmenbedingungen der Finanzierung feststehen. Die Kooperationspartner stellen klar, dass mit dem Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung, keine Pflicht der Kooperationspartner begründet wird, dem Bau der MKVA durch die GmbH zum späteren Zeitpunkt zuzustimmen; es steht den Gesellschaftern frei, ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung anzuweisen, die finale Investitionsentscheidung abzulehnen. Der Gesellschaftsvertrag oder ein Konsortialvertrag soll das Ausscheiden derjenigen Gesellschafter aus der Gesellschaft vorsehen, die dem Bau der MKVA nicht zustimmen, sofern eine Mehrheit der gewichteten Stimmen in der Gesellschafterversammlung sich für den Bau ausgesprochen hatte. Für diesen Fall soll vereinbart werden, dass die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafter eingezogen werden können oder an andere Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen sind.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

1. Die Kooperationspartner haben die Absicht, zur Klärschlambeseitigung in Zukunft weiterhin vertrauensvoll zu kooperieren, unabhängig davon, ob es aufgrund dieser Kooperation zur Gründung einer Entsorgungsgesellschaft kommen wird oder ob die Gesellschafterversammlung den Beschluss zum Bau und Betrieb einer Klärschlammverbrennung beschließen wird.
2. Jeder Kooperationspartner ist frei darin, die auf dieser Vereinbarung beruhende Kooperation durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Kooperationspartnern zu beenden. In diesem Falle wird die Kooperation von den übrigen Kooperationspartnern fortgesetzt. Das gilt vorbehaltlich etwaiger künftiger vertraglicher Vereinbarungen, wie etwa einem künftigen Gesellschaftsvertrag.
3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung werden die Kooperationspartner diese Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt, was die Kooperationspartner gewollt hätten, wenn sie um die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gewusst hätten. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

..., den ...